

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

Umweltorganisation VIRUS  
Verein Projektwerkstatt  
für Umwelt und Soziales  
c/o WUK Umweltbureau  
Währingerstr. 59  
1090 Wien  
ZVR: 505949056

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien  
z.Hd. Frau Dr.in Elisabeth Dujmovits

*elektronisch übermittelt: Verteiler:*  
v@bka.gv.at  
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7.5.2014

**Betrifft: Stellungnahme zu 19/ME XXV. GP – Ministerialentwurf  
betreffend Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert wird, GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2014**

S. g. Damen und Herren  
Zum gegenständlichen Ministerialentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die mit der ggst. Novelle verfolgte Aufhebung des im Verfassungsrang stehenden Amtsgeheimnisses wird grundsätzlich begrüßt, ist die Beseitigung dieses Kuriosums doch geeignet, das internationale Ansehen der Republik zu heben, sowie Schritte in Richtung einer modernen Gesellschaft zu unternehmen und diesbezügliche Defizite zu den Vorreiterstaaten auf dem Gebiet der Informationsfreiheit zu reduzieren.

Allerdings bedürfen die notwendigen Ausnahmebestimmungen jedenfalls einer Konkretisierung um zu verhindern, dass großer Auslegungs- und Ermessensspielraum in der Ausübungspraxis den Sinn der angestrebten Änderung konterkariert.

Zwar hängt eine abschließende Beurteilung der geplanten B-VG-Novelle auch von der einfachgesetzlichen Umsetzung ab, insbesondere was die Anordnung der Geheimhaltung und der Gewährleistung des gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutz betrifft, dennoch muss bereits jetzt erkannt werden, dass insbesondere die folgenden Formulierungen in Abs.2. des neu eingefügten Artikels 22a:

- „Vorbereitung einer Entscheidung,“

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

- 
- „im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers“
  - „oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich“
  - „oder zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich angeordnet ist“

... derart umfassend und vage sind, dass sie bei entsprechender Auslegung geeignet sind, den Sinn der Informationspflicht in ihr Gegenteil zu verkehren und eine Fortschreibung des bisherigen Status Quo mit anderen Mitteln ermöglichen können. Dementsprechend wären diese Bestimmungen für eine Regierungsvorlage konkreter und enger zu fassen. Ebenso fehlt ein Rahmen für die Ausgestaltung des Rechtsschutzes in jenen Fällen, in denen der Zugang zu Informationen aufgrund der Ausnahmebestimmungen nicht gewährt wird. Bedenklich ist die Möglichkeit der Regelung von Ausnahmen per Landesgesetz, da dies den einheitlichen Zugang und damit gleiche Rechte für alle Staatsbürger der Republik in Frage stellen und zur Aufsplitterung in verschiedene länderspezifische Geheimhaltungsregimes führen könnte.

Weiters regen wir dringend an, zur Sicherstellung des bereits erreichten Informationszugangs mit einer Zusatzbestimmung festzuhalten, dass bei jenen Gesetzesmaterien, wo bereits weitergehende Rechte für Auskunftsbegehrende Bestandteil der österreichischen Gesetzgebung geworden sind - insbesondere angesprochen ist hier das in Umsetzung internationaler Vereinbarungen (Aarhus Konvention) und europäischen Rechts geschaffene Umweltinformationsgesetz (UIG)<sup>1</sup> - diese Rechte von den Ausnahmebestimmungen des neuen Artikels 22a unberührt bleiben. Andernfalls könnte eine faktische Verschlechterung der Rechte der nach UIG Auskunftsbegehrenden oder vorübergehende Komplikationen durch die solcherart geschaffene vermeidbare Rechtsunsicherheit die Folge sein. Zumindest für den ersten Fall implizierte dies eine Europarechtswidrigkeit der neuen Bestimmung, jetzt ist es noch am leichtesten diese friktionsfrei zu optimieren .

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm

---

<sup>1</sup> Vgl. Stellungnahme BMLFUW